

Empfehlungen für die Konfirmandenarbeit (KA) in der EKvW

Stand 25.05.2020

Grundsätzliches:

Die Verantwortung für die KA liegt grundsätzlich bei den Presbyterien und für die KA zuständigen Pfarrer*innen. Den offiziellen Auflagen des Landes NRW ist zu entsprechen.

Die konkreten Entscheidungen sind aufgrund der Gegebenheiten vor Ort (Konzeption-Konfirmand*innen-Lehrplan) zu treffen und zu verantworten.

Der Lehrplan beschreibt die Konfirmandenarbeit mit dem Bild der „Reise“ bzw. „Reisebegleitung“ und identifiziert „Lernchancen“, die sich auf dieser „Reise“ eröffnen bzw. eröffnen lassen. Die Coronakrise zwingt zu Umwegen. Auf Umwegen kann man sich verlaufen. Man kann auf ihnen aber auch Entdeckungen machen und - sie können zum Ziel führen.

Es gibt keine Blaupause für den Umgang mit dieser Ausnahmesituation. Das gilt grundsätzlich, aber eben auch für die Konfirmandenarbeit. Wir sollten nüchtern und kreativ im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und örtlichen Gegebenheiten – frei nach Jeremia 29,7 - der Konfirmand*innen „Bestes“ suchen.

Dazu wünschen wir den Verantwortlichen gute Gedanken und ein gutes Gelingen.

Zur fachlichen Beratung und Unterstützung steht im Pädagogischen Institut die zuständige Dozentin, Pfr.in Dr. Iris Keßner, zur Verfügung (iris.kessner@pi-villigst.de). Auf der Materialseite finden sich aktuelle Empfehlungen und Bausteine für die Konfirmandenarbeit (<https://www.pi-villigst.de/konfi-arbeit-corona>).

Zur rechtlichen Orientierung dienen nachfolgende Empfehlungen:

Nachdem die Jahrgänge der Konfirmand*innen nun in einem rollierenden System wieder in den Schulalltag geführt werden, stellt sich die Frage nach den Treffen der Konfirmand*innen vor Ort in den Gemeinden. Viele wünschen sich zu Recht diese Kontaktebene, auch wenn manche bereichernde digitale Kontaktaufnahme mit den Konfis auch gute Früchte trägt.

Zu beachten bleibt, dass die Konfirmandenarbeit als außerschulisches Bildungsangebot generell nach § 7 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes NRW in der ab dem 21.5.2020 gültigen Fassung unter Auflagen zulässig ist.¹

Laut Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW ist auch Kinder- und Jugendarbeit wieder möglich. Die Kirchengemeinden sollten sich hinsichtlich der KA mit den Jugendämtern vor Ort absprechen, welche Möglichkeiten es für Zusammentreffen von Konfirmand*innen gibt und wie angemessene Schutzkonzepte aussehen. Ein Hygienekonzept, das ähnlich

1

wie bei gemeindlichen Präsenzgottesdiensten vom Presbyterium zu beschließen ist, muss im Vorfeld mit allen Beteiligten kommuniziert werden.

In einem Schreiben an die Landesjugendämter vom 05.05.20 bittet der zuständige Abteilungsleiter im Ministerium für Kinder und Familie (MKFFI) in NRW „dass von den Möglichkeiten zur Öffnung zurückhaltend unter Abwägung von Nutzen und Risiken im Einzelfall Gebrauch gemacht werden sollte und den Jugendämtern zu empfehlen, Öffnungsprozesse zu begleiten.“²

Sichergestellt werden müssen bei der Durchführung

- geeignete Vorkehrungen zur Hygiene,
- Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen
- Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche;
- Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch gewährleistet sein, wenn Personen sich in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen
- Für Getränke und Speisen gelten die jeweils aktuellen Regelungen wie für die Gastronomie, die der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW zu entnehmen sind: <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>
- In jedem Fall dürfen sich nicht mehr als 100 Personen in einem Raum aufhalten. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Eine generelle Maskenpflicht wie bei den Geschäften gibt es aber nicht.³
- „Draußen“-Aktivitäten sind grundsätzlich geeignet, wenn auch hier ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (Parcours, Slackline, Torwand, Lauftreff, Tischtennis usw.). Das Weitergeben von Material und Gegenständen sowie unmittelbarer Körperkontakt sind wegen des erhöhten Infektionsrisikos zu vermeiden (vgl. § 7 und § 9 CoronaSchVO).

² https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-06_fassung_coronaschvo_ab_07.05.2020.pdf

³ FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung Stand: 18.05.2020